

letzten Jahrzehnt entstandenen „Planungs“-Institutionen zu vergleichen. Der Wesensunterschied wird, allein an dem Gegenstand der Entwicklungsplanung in den kapitalistischen Ländern deutlich: Sie befaßt sich z.B. mit der Planung des Hafttraums für künftige Rechtsverletzer, mit der Planung der Schäden, die die Kriminalität verursachen, sowie mit der Planung von polizeilichen oder sonst administrativen und technischen Maßnahmen gegen die Kriminalität. Hieran wird erkennbar, daß es sich keineswegs — wie in den sozialistischen Staaten — um eine Planung handelt, die von der Möglichkeit und Notwendigkeit der schrittweisen Zurückdrängung der Kriminalität ausgeht und auf deren Überwindung als Endziel zusteuert.

Es verdient Beachtung, daß sich auch Vertreter arabischer und afrikanischer Staaten in ähnlicher Weise äußerten wie die Sprecher der sozialistischen Länder. So wies z. B. der Delegierte Algeriens darauf hin, daß die Bodenreform, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Beseitigung der Armut und zielstrebige Investitionen in der Volkswirtschaft in seinem Land zu einer Zurückdrängung der Kriminalität geführt haben. Auch der Vertreter Libyens erklärte, daß der Anstieg der Kriminalität nicht der Preis sein dürfe, den die Entwicklungsländer für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu zahlen hätten.

Im Hinblick auf den in der Arbeit des Kongresses benutzten Begriff der Sozialverteidigung (*défense sociale*) forderte der Repräsentant Tansanias, daß zunächst geklärt werden müsse, wen man gegen was zu verteidigen habe. Dabei dürfe man das Problem einer Reformierung der Gesellschaft nicht ausklammern. Die Lösung liege nach seiner Ansicht in einer Revision der bestehenden Machtstrukturen vieler Länder der Welt.

Als Ergebnis der Beratungen in dieser Sektion wurden in die Materialien eine Reihe von Passagen aufgenommen, die sichtbar machen, daß die ursprüngliche Behauptung, das Anwachsen der Kriminalität bei zunehmender ökonomischer Entwicklung sei eine allgemeine, automatisch eintretende Konsequenz, aufgegeben, ja, sogar für ungerechtfertigt erklärt worden ist. Im Abschlußbericht der Sektion I heißt es dazu in Abschn. II/5:

„Das Äußerste, was vielleicht gesagt werden kann, war, daß das Anwachsen der Kriminalität oft mit rapiden Veränderungen verbunden ist.“

Und in Abschn. II/6 wird ausgeführt:

„Es wäre ungerechtfertigt, kategorisch festzustellen, daß die Entwicklung das Verbrechen verursacht. Eine solche Gewißheit ist ausgeschlossen, nicht nur deshalb, weil ‚Verbrechen‘, ‚Verhütung‘ und ‚Entwicklung‘ vieldeutige Begriffe sind, die entsprechend der Kultur und Interpretation variieren, sondern auch deshalb, weil das Konzept der Verursachung in sich selbst Gegenstand der Interpretation ist. Es kann auch kein unlösbarer Zusammenhang zwischen Urbanisierung und Kriminalität angenommen werden. Urbanisierung selbst nimmt eine Vielfalt komplexer sozialer und ökonomischer Formen in verschiedenen Ländern an.“

In einigen Thesen der Sektion I kommt zum Ausdruck, daß die Kriminalitätsvorbeugung ein komplexes System sein muß, das von Staat und Gesellschaft in Angriff genommen werden müsse. Daß dies unter kapitalistischen Verhältnissen nicht erfolgreich zu verwirklichen ist, bleibt in den Thesen offen.

Interessant ist, daß in den Kongreßmaterialien unter dem Aspekt der Entwicklungsplanung und der Kriminalitätsbekämpfung auf die Formen gesellschaftlicher Kontrolle in Gestalt der Volks- und Kameradschaftsgerichte in einigen (sozialistischen) Ländern aufmerksam gemacht wird.

Die Schlußfolgerungen der Sektion I können insgesamt

als Positivum gewertet werden, da sie von einem humanistischen Grundanliegen ausgehen. Angesichts ihrer sehr allgemein gehaltenen Formulierungen schließen sie jedoch die Möglichkeit einer Entstellung dieses Grundanliegens durch imperialistische Regierungen nicht aus. Sie lassen auch immer wieder die Frage entstehen, inwieweit in kapitalistischen Ländern überhaupt die Möglichkeit einer derartigen umfassenden Entwicklungsplanung zu realisieren ist.

In den Schlußfolgerungen wird unterstrichen, daß kein Land das Element des sozialen Schutzes aus der allgemeinen Entwicklungsplanung ausschließen sollte. Die Aufmerksamkeit der Regierungen wird gelenkt auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Information, auf die Ausbildung des Personals und die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel, auf die Vervollkommnung der Planung durch wissenschaftliche Kurse, insbesondere zu Fragen der Methodologie, auf die Auswertung nationaler und internationaler Konferenzen sowie auf die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Forschung, z. B. zur Ausarbeitung entsprechender Modelle.

Sektion 2: „Teilnahme der Öffentlichkeit an der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität“

Das als Diskussionsgrundlage dienende Arbeitsdokument dieser Sektion konzentrierte sich auf die Beschreibung der Formen der Teilnahme der Öffentlichkeit. Welche Erfolge durch die Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen erreicht werden können und in den sozialistischen Ländern auch tatsächlich erreicht wurden, ging aus dem Arbeitsdokument nicht hervor. Zu welcher Sinnvertiefung eine formale Betrachtungsweise führen kann, wird daran deutlich, daß z. B. die Lynchjustiz in den USA auch als eine Form der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Kriminalitätsbekämpfung bezeichnet wurde!

In der Diskussion bejahten alle Kongreßteilnehmer die Notwendigkeit und Richtigkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit. Der Zustimmung der sozialistischen Länder lagen die langjährigen guten Erfahrungen mit der Mitwirkung der Öffentlichkeit im weitesten Umfange zugrunde. Bei den kapitalistischen Staaten ist es interessant zu beobachten, wie das differenzierte Klasseninteresse hinter der Bejahung der Mitwirkung sichtbar wird. Einige imperialistische Regierungen sind für eine Beteiligung der Öffentlichkeit, weil sie hoffen, durch ihre Organe diese Bewegung lenken und sie so zu einem Faktor machen zu können, der auf den Bürger einwirkt, damit dieser in das imperialistische Gesellschaftssystem integriert wird. Dabei gibt es im einzelnen Meinungsverschiedenheiten über die Rolle, die Regierungsorgane und Öffentlichkeit innehaben sollen.

Das, was in den einzelnen kapitalistischen Ländern unter Öffentlichkeitsarbeit bzw. unter Beteiligung der Öffentlichkeit verstanden wird, weicht zum Teil von unseren Vorstellungen ab. Fortschrittliche Wissenschaftler aus kapitalistischen Staaten fassen die Teilnahme der Öffentlichkeit in erster Linie als eine Art Gegengewicht gegen die staatliche Rechtspflege auf, d. h. im Sinne einer (institutionalisierten) Kontrolle der Rechtspflegeorgane durch die Öffentlichkeit. Einige Kongreßteilnehmer aus kapitalistischen Ländern, meist nichtbeamtete Persönlichkeiten oder Wissenschaftler, forderten offen, die Öffentlichkeitsarbeit darauf zu konzentrieren, daß sie den Mißbrauch der Macht des Staates gegenüber den Bürgern verhindert. Angesichts einer derartigen Ausbreitung demokratischer Vorstellungen konnten auch Vertreter bürgerlicher Regierungen